



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.



Berlin, 26. April 2021

Gesetzliche Mindestanforderungen für die Haltung von Mastputen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

für die meisten landwirtschaftlich genutzten Tierarten in Deutschland existieren immer noch keine gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen für deren Haltung. Dies gilt auch für Truthühner (Pute, *Meleagris gallopavo*), obwohl die deutsche Putenwirtschaft mit insgesamt rund 34,2 Millionen geschlachteten Tieren pro Jahr (2019) zu den größten Produzenten in Europa gehört.

Derzeit werden als rechtliche Grundlage der Putenhaltung in Deutschland die erstmals 1999 und 2013 überarbeiteten „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ verwendet, die für Tierhalter*innen und zuständige Behörden zumindest einen Orientierungsrahmen wiedergeben.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass trotz dieser freiwilligen Selbstverpflichtung der Putenwirtschaft eine Vielzahl von Tierschutzproblemen festzustellen sind, die zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren führen: Erkrankungen des Skeletts, vor allem der Beine, Gelenke und Bänder, Entzündungen und Geschwüre an den Ballen der Füße, Geschwüre und Nekrosen am Brustmuskel, Herz-Kreislaufkrankungen, Atemwegserkrankungen sowie Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus. Wissenschaftlich belegt ist, dass diese Tierschutzprobleme ihre Ursachen unter anderem in einer einseitig ausgerichteten Zucht auf hohe Wachstumsraten, der zumeist reizarmen, unstrukturierten und insgesamt ungünstigen Haltungsumwelt sowie deutlich zu hohen Besatzdichten haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Ankündigung der Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode im Rahmen einer Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung Vorschläge zum Erlass von rechtlich verbindlichen Mindestanforderungen für das Halten

von Mastputen vorzulegen, sehr zu begrüßen. Mittlerweile wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, in der erste Beratungen laufen.

Von fachlich hoher Relevanz dürfte dabei die am 16. März 2021 veröffentlichte Studie „Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen“ sein, die vom österreichischen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Auftrag gegeben wurde.¹

Dieses Sachverständigengutachten, das von der Veterinärmedizinischen Universität Wien zusammen mit der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig erarbeitet wurde, fasst die auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Tierschutz-Mindeststandards für die Putenmast zusammen. Unter anderem wird der aktuelle Stand der Wissenschaft zu Besatzdichte, Stalleinrichtung, Einstreu oder Pflege dargelegt.

Aus tierschutzfachlicher Sicht muss eindeutiges Ziel die Haltung von gesunden, nicht schnabelkupierte Tieren sein.

Neben den grundlegenden Erkenntnissen des Gutachtens sind daher aus unserer Sicht **beispielhaft** folgende Aspekte bei der Festlegung von rechtlichen Mindestnormen zwingend zu berücksichtigen:

- **Zucht:** Die bisher lediglich der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit folgende Ausrichtung der Zucht auf schwere und schnell wachsende „Verarbeitungsputen“ hat zu schweren Beeinträchtigungen von Gesundheit und Normalverhalten der Puten geführt (Qualzucht nach § 11b Tierschutzgesetz). Davon betroffene Zuchtlinien dürfen nicht weiter gehalten werden und die Zuchtstrategie muss zu Gunsten von Gesamtvitalität, Robustheit und Gesundheit sowie verminderter Aggressivität revidiert werden.
- **Besatzdichten:** Bereits das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen – Empfehlung in Bezug auf Puten (2001) bestätigt, „dass sich Probleme für das Wohlbefinden der Tiere durch eine zu hohe Besatzdichte ergeben und dass dieses Problem dringend angegangen werden muss“. Die derzeit in Deutschland erlaubten Obergrenzen bei Besatzdichten von 45 bzw. 52 kg pro m² bei Putenhennen und 50 bzw. 58 kg pro m² bei Putenhähnen sind deutlich zu hoch, um bspw. Federpicken und Kannibalismus bis hin zu Tierverlusten zu vermeiden. Selbst die in der o.g. Studie empfohlene maximale Endmast-Besatzdichte für Puten von 36-40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche erscheint unter Tierschutzgesichtspunkten zu hoch und ist kritisch zu hinterfragen.
- **Licht:** Die dauerhafte Haltung von Mastputen unter minimalen Lichtverhältnissen (10-20 Lux) ist klar abzulehnen. Stattdessen ist den tagaktiven Tieren natürliches Tageslicht anzubieten, um ein normales Aktivitätsniveau der Tiere sicherzustellen.
- **Außenklimabereich:** Den Tieren ist ein Außenklimabereich (gemäß o.g. Studie im Ausmaß von mind. 20% der nutzbaren Stallbodenfläche) anzubieten. Insgesamt ist

¹ <https://www.sozialministerium.at/Services/News-und-Events/Anforderungen-an-eine-zeitgemae%C3%9F-tierschutzkonforme-Haltung-von-Mastputen.html>

eine Abkehr von der intensiven Putenmast in reiner Stallhaltung hin zu einer extensiven Haltungsform notwendig. Nur so kann garantiert werden, dass die Tiere sich nicht gegenseitig verletzen oder anderweitig Schmerzen erleiden.

- **Beschäftigungsmaterial:** Neben der Nennung einer Auswahl qualitativ hochwertiger Beschäftigungsmaterialien ist auch eine Quantifizierung dieses Materials im Rahmen eines abgestimmten Haltungsmanagements erforderlich. Hilfreich hierbei sind die Empfehlungen des Landes Niedersachsen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten vom 17.10.2018.²

Brandschutz: Konkrete Maßnahmen für eine effektive Evakuierung im Brandfall müssen vorgeschrieben werden.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern Sie und die zuständigen Vertreter*innen der Bundesländer dazu auf, von Anfang an ein ganzheitliches Konzept für die Anforderungen an die Haltung von Mastputen vorzulegen, das den Anforderungen an den Tierschutz und dem Stand der Wissenschaft entspricht.

Sehr gerne stehen wir für einen weiteren Austausch in dieser Sache bereit und freuen uns über eine Rückmeldung Ihrerseits unter femke.hustert@vier-pfoten.org.

Mit freundlichen Grüßen



Femke Hustert
Leiterin Hauptstadtrepräsentanz
VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Kopie: Dieser Brief wird auch an die zuständigen Minister*innen in den Bundesländern verschickt.

² <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/geflugel/ausstieg-aus-dem-schnabelkurzen-bei-puten-empfehlungen-zur-vermeidung-des-auftretens-von-federpicken-und-kannibalismus-180775.html>